



Reitverein
Wetzikon Gossau

Reglement Kurse & Anlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Reglemente und die AGB basieren auf den Statuten des Reitvereins Wetzikon Gossau und kommen bei allen Vereinsaktivitäten, der Benützung der Vereinsanlagen, Veranstaltungen sowie Kurs- und Unterrichtsangeboten des Reitverein Wetzikon Gossau zur Anwendung.
Der Vorstand kann Ausnahmen gegenüber den Bestimmungen dieser Reglemente bewilligen.

Die Reglemente haben zum Ziel:

- optimale Voraussetzungen für Anlässe im Bereich Pferdesport zu schaffen;
- den Mitgliedern, Kursteilnehmern und Mietern beste Trainingsmöglichkeiten zu bieten;
- ein geordnetes und rücksichtsvolles Neben- und Miteinander zu gewährleisten;
- den Erhalt der Infrastruktur sicherzustellen.

1. Reglement Kurse

1.1. Kursgeld

Der auf der Kursausschreibung aufgeführte Zahlungstermin ist verbindlich.

Das Nichtbezahlen des Kursgeldes gilt nicht als Abmeldung.

Nicht besuchte Lektionen können weder nachgeholt noch das Kursgeld zurückerstattet werden.

Bei Verhinderung des Reiterpaares wird das Kursgeld bei Vorlage eines Arztzeugnisses (von Pferd und/oder Reiter) anteilmässig auf die verpassten Lektionen mit 80% zurückerstattet.

1.2. Ersatzteilnehmer

Bei einzelnen Ausfällen kann kein Ersatzteilnehmer/in gestellt werden. Sollte ein Reiterpaar ab einem gewissen Zeitpunkt für mehrere Wochen (mindestens zwei aufeinanderfolgende) oder ganz ausfallen, kann in Absprache mit dem Kursleiter und Bewilligung des Vorstandes ein Ersatzteilnehmer/ eine Ersatzteilnehmerin gestellt werden. Der Ersatzteilnehmer/ die Ersatzteilnehmerin muss über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen wie das ursprünglich eingeplante Paar.

Der Entscheid liegt schlussendlich bei der Kursleitung und dem Vorstand. Ersatzteilnehmer/-innen bezahlen die anteilmässige Kursteilnahme bzw. eine allfällige Preisdifferenz.

1.3. Teilnehmerzahl & Bevorzugung Mitglieder

Um Kurse unter optimalen Bedingungen durchführen zu können, wird für jedes Kursangebot eine minimale und eine maximale Teilnehmendenzahl festgelegt.

Bei der Vergabe der Kursplätze haben Aktiv-, Ehren-, Freimitglieder und Junioren innerhalb des vereinsinternen Anmeldefrist Vorrang.

Ab der öffentlichen Ausschreibung des Kurses werden die Kursplätze in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Wenn der Kurs wegen zu wenigen Anmeldungen oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wird das Kursgeld zurückerstattet.

1.4. Ausfall Kursleitung

Kann eine Trainings- bzw. Kurseinheit aufgrund einer **Verhinderung der Kursleitung** oder höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, wird das Training bzw. die Kurseinheit **nachgeholt** oder der Vorstand organisiert eine **Vertretung**. Sollte der Vorstand zum Schluss kommen, dass dies nicht möglich ist, kann auch das Kursgeld oder ein entsprechender Anteil zurückerstattet werden.

1.5. Bollenjägerpflicht

Bei Kursen auf Sandplätzen, in Reithallen oder anderen befestigten Anlagen, stellt jedes Reiterpaar einen Helfer, um die **Rossbollen** zusammenzunehmen.

Die Einteilung der Helfer „Bollenjäger“ wird vom Vorstand vorgenommen.

Ein späterer Abtausch der Bollenjägerpflicht ist in gegenseitiger Absprache innerhalb des Kurses möglich.

1.6. Schlechte Bodenverhältnisse/Witterung

Bei der Benützung der **Reitanlage Altrüti** muss bei schlechten Bodenverhältnissen oder nasser Witterung auf den Boden Rücksicht genommen werden. Der Vorstand informiert in Absprache mit der Kursleitung, ob der Kurs in die Reithalle Wetzikon verschoben wird oder die Kurstage nachgeholt werden. Sollte der Vorstand zum Schluss kommen, dass keine solche Möglichkeit besteht, wird das Kursgeld anteilmässig zurückerstattet.

1.7. Abmeldung vom Kurs

Eine **Abmeldung** aus einem Kurs ist mit administrativem Aufwand verbunden. Bei Abmeldungen ohne medizinischen Hintergrund wird je nach Abmeldezeitpunkt das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen bzw. zurückerstattet.

- Abmeldung bis Anmeldeschluss: keine Bearbeitungsgebühr.

- Abmeldungen nach Anmeldeschluss oder bei Fernbleiben: Kein Erlass bzw. Rückerstattung des Kursgeldes.

2. Reglement Anlagen



2.1. Grundsatz

Die Reithalle Wetzikon der Springplatz Altrüti und der Trailplatz Altrüti stehen den Mitgliedern zur Verfügung, welche über den entsprechenden Status verfügen und allfällige Benützungsgebühren gemäss Preisliste bezahlt haben. Sie werden als Mieter bezeichnet. Den Mietern ist die Wahl der Reitlehrer und Trainer auf und in den Anlagen freigestellt.

Die Anlagen können nur bei entsprechender Reservation über den Vorstand und Bezahlung der Reservationsgebühr für sich allein beansprucht werden.

Es muss auf Reservationen und Bodenverhältnisse Rücksicht genommen werden. Auskunft über Reservationen und Sperrzeiten gibt der entsprechende Online-Kalender auf der vereinseigenen Internetseite.

Minderjährige benützen die Anlagen nur in Begleitung einer volljährigen Person.

2.2. Gebühren

Die Gebühren sind vor der Benützung zu entrichten.

Für einmalige Benützungen per elektronischem Zahlungsauftrag oder in bar.

Für die Jahresmiete wird eine Rechnung versendet und es gilt das Vereinsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) als Grundlage. Die anteilmässige Reduktion der Jahresmiete ist nicht vorgesehen.

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, welche bereits Mieter einer Anlage sind, dürfen auf Ihren Pferden, pro Pferd zwei Fremdreiter für die Miete der gleichen Anlage angeben, welche dann von der reduzierten Miete gemäss Preisliste für die Benützung der Anlagen profitieren.

Die Jahresmieten werden gemäss der Preisliste für Anlagen anhand der Arbeitseinsätze im Vorjahr reduziert. Bei Aktiv-, Ehren-, und Freimitgliedern, welche mehr als 10 Jahre die volle Reduktion der Jahresmiete erreicht haben, bleibt diese auf dem Minimum bestehen.

Kinder bis zum 6. Altersjahr von Mitgliedern, bei welchen ein Elternteil die entsprechende Miete bezahlt oder den notwendigen Status für die Benützung der Anlage hat, bezahlen keine Gebühren.

2.3. Reservationen

Die Anlagen können gegen eine entsprechende Gebühr für die alleinige Benutzung reserviert werden (siehe Preisliste).

2.4. Regeln für die Benützung

Sind bereits andere Benutzer auf der Anlage wird das Betreten vorgängig angekündigt (Halle: anklopfen und Tür frei). Nach erfolgter Antwort und gegenseitigem Gruss darf die Bahn betreten werden.

Beim Kreuzen verhält es sich wie im Strassenverkehr, entgegenkommenden Reiterpaaren ist nach rechts auszuweichen.

Das Tragen eines Helmes ist bei allen berittenen Aktivitäten obligatorisch.

Der **Parkplatz** wird **sauber** verlassen. Allfällige Bollen werden zusammengenommen. Der Anhänger wird zu Hause ausgemistet.

Bitte darauf achten, dass die Reitanlagen und die Umgebung in **sauberem** und **ordentlichem Zustand** hinterlassen werden.

Beschädigungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich per Kurz-Nachricht oder per E-Mail zu melden.

Für Vereinsmitglieder/Mietern, welche die Anlagen benutzen, ist die Teilnahme an den **Arbeitsübungen** zum Unterhalt der Anlagen **obligatorisch**.

Bitte Hunde auf den Anlagen an der Leine führen.

Hindernis- und anderes **Material** ist nach Gebrauch zu verräumen.

Bei zugemieteten Anlagen wie der Reitanlage im Eisfeld, gelten die Bestimmungen der Eigentümer oder Betreiber.

Der Reitverein Wetzikon Gossau führt Kurse auf verschiedenen Niveaus durch, um Mensch und Tier möglichst optimal an die Benützung der Anlagen und Hindernisse heranzuführen.



2.5. Kündigungen

Kündigungen der Mieten erfolgen schriftlich (auch elektronisch) auf Ende Vereinsjahr (Ende Dezember) mit 14-tägiger Kündigungsfrist.

2.6. Reithalle Wetzikon

Für die Reithalle kann ein **Schlüssel** bei der Hallenwartin gegen ein Depot von Fr. 30.- bezogen werden.

Bei Kursen werden die Gebühren im Kurspreis eingerechnet und nicht separat verrechnet. **Longieren und Freilaufen** ist nur erlaubt, wenn keine anderen Hallenbenützer behindert werden. Die Zustimmung der anderen Reithallenbenützer ist immer einzuholen.

Das Longieren an Ort ist zu vermeiden. Nach dem Longieren, Freilaufen bzw. Voltigieren ist der **Hallenboden auszuebnen**.

Vor dem Verlassen der Reithalle werden die **Hufe ausgeräumt**, die Bollen zusammengenommen und der **Bollenkorb** in die Mulde **entleert**.

2.7. Spring- und Trailplatz Altrüti

Auf die **Bodenverhältnisse** muss Rücksicht genommen werden. Über allfällige Sperrungen der Plätze informiert die Vereinseigenen Internetseite oder ein Aushang. Longieren auf einer Volte ist nicht gestattet.

Fahrzeuge dürfen **nicht** auf dem Areal der **Festhütte Altrüti** abgestellt werden. Es muss immer der **Schützenhausparkplatz** benützt werden. Bei Überbelegung der offiziellen Parkplätze darf auf der nicht eingezäunten Wiese hinter dem Trailplatz am Rand parkiert werden.

Der **Parkplatz** und das Areal der Altrüti wird **sauber** verlassen. Im Bereich der Festhütte, ausserhalb der eingezäunten Pferdesportplätze, müssen allfällige Bollen sofort zusammengenommen werden. Auf Mieter der Festhütte muss Rücksicht genommen werden.

Juniorenmitgliedern ist die Benützung der Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder dürfen auf die Anlagen Altrüti einen Gast mitnehmen. Dieser bezahlt den Betrag eines Passivmitgliedes. Dies darf aber nicht regelmässig oder für Reitstunden missbraucht werden.

2.7.1. Springplatz

Beim Verlassen des Springplatzes werden Hindernisse wiederaufgebaut und **keine Stangen oder Material im Gras** liegen gelassen.

2.7.2. Trailplatz

Für die Benützung der Hindernisse auf dem **Trailplatz** empfiehlt es sich Beinschütze für alle vier Pferdebeine, optimalerweise Fesselkopfgamaschen, zu verwenden. Stollen sind zur Schonung der Hindernisse verboten.

Die Hindernisse dienen dem körperlichen und mentalen Training von Pferd und Mensch und die Pferde müssen mit dem nötigen Vertrauen an diese herangeführt werden. Vor der freien Benützung ist eine Einführung oder ein Kurs auf dem Trailplatz obligatorisch.

Die Hindernisse sind in drei Kategorien eingeteilt:

Die **grün markierten Hindernisse** können für vorbereitende Übungen verwendet werden, welche der Kontrolle des Pferdes vom Boden und vom Sattel aus in alle Richtungen dient. Diese Hindernisse dürfen auch von unerfahrenen Benützern angegangen werden.

Orange markierte Hindernisse sind unbewegliche Hindernisse, für welche die Grundlagen der Führtechnik geklärt sein muss. Für diese Hindernisse wird eine Einführung oder der Besuch eines Kurses für die Sicherheit von Menschen und Pferden erwartet.

Rot markierte Hindernisse sind bewegliche Hindernisse, welche nicht für Anfänger geeignet sind. Es wird explizit von der Benützung ohne Instruktion abgeraten.

3. AGB



3.1. Gesundheitsvorsorge

Die Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesundheitsbestimmungen z.B mit einer Pandemie werden laufend an die aktuellen Regeln des Bundesamts für Gesundheit und an die Weisungen des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) angepasst - Änderungen sind vorbehalten!

Teilnehmer und Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Pferde müssen gemäss SVPS geimpft sein.

3.2. Versicherung & Haftung

Die Anlagen des Reitvereins wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und werden regelmässig gepflegt. Jeder Kursteilnehmer und Anlagebenützer entscheidet aber selbst über die Teilnahme und Absolvierung von Hindernissen und übernimmt hierfür auch die Verantwortung.

Unfallversicherung und Haftpflicht ist Sache der Anlagebenützer. Benützer haften für verursachte Schäden.

Die Haftung des Reitvereins, des Veranstalters und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des teilnehmenden Pferdes oder dessen Ausrüstung (z.B Sattelzeug, bei Gespannen inklusive Wagen) wird - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für die vertragliche wie auch für die gesetzliche Haftung.

Der Reitverein weist ausdrücklich darauf hin, dass er das spezielle Risiko, das bei jeder Arbeit mit Pferden entsteht, nicht übernimmt.

Mieter und Teilnehmer anerkennen mit der Anmeldung/Nennung oder der Benützung der Anlagen die Gültigkeit dieses Haftungsausschlusses.

3.3. Datenschutz

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmenden einverstanden, dass der RVWG ihre Daten (Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, gebuchte Angebote) für interne Zwecke (reibungsloser Kursablauf, Informationen über neue Angebote etc.) verwendet werden.

Für die Kommunikation innerhalb der Kursgruppen wird ein Kurznachrichten-Kanal eingerichtet.

Besonders sensible Personendaten werden nicht erhoben. Es werden keine Daten an Externe weitergegeben.

Während des Kurses werden bei Bedarf Fotos gemacht. Diese können für Printmedien, den Vereinsauftritt in sozialen Medien, der Internetseite oder für Ausschreibungen verwendet werden. Kursteilnehmer, welche nicht auf Fotos erscheinen möchten, werden gebeten, dies bei der Anmeldung entsprechend zu kommunizieren.

3.4. Zuwiderhandlung

Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder, Kursteilnehmende oder Mieter 1. mündlich, dann 2. schriftlich zu ermahnen oder gar 3. auszuschliessen, wenn deren eigene Sicherheit oder die Sicherheit Dritter nicht gewährleistet ist, oder wenn diese sich z.B. nicht an die Ordnung, das Reglement halten oder den Kurs stören.

In schwerwiegenden Fällen (Ehrverletzung, Belästigung, vorsätzliche Sachbeschädigung etc.) bleiben ein sofortiger Ausschluss aus dem Kurs sowie allfällige weitere Schritte vorbehalten.

Bei einem Ausschluss aus einem Kurs oder von der Anlagenmiete erfolgt weder eine anteilmässige Rückerstattung noch ein Erlass des Kursgeldes.

Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Reitverein Wetzikon Gossau ist [Schweizer Recht](#) anwendbar und der [Gerichtsstand ist Hinwil](#).